

Satzung des Westhausener Gerätering-weShare e.V.

Inhalt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Vereinszweck	1
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Finanzierung	2
§ 6 Organe des Vereins	2
§ 7 Mitgliederversammlung	3
§ 8 Vorstand	3
§ 9 Beirat	4
§ 10 Rechnungsprüfer	4
§ 11 Satzungsänderung und Auflösung	4
§ 12 Datenverarbeitung	4
§ 13 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Westhausener Gerätering-weShare e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Westhausen und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr der Eintragung ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Das Ziel des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes
2. Zur Erreichung der Ziele ist der Verein in folgenden Bereichen tätig:
 - Förderung regionaler Versorgungsstrukturen, z. B. Kraft-Wärme-Kopplung, Nahwärmenetze, erneuerbarer Energien, Energiespeicher
 - Förderung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung
 - Förderung der umweltverträglichen Mobilität
 - Förderung neuer Produkte, Entwicklungen und Projekte für erneuerbare Energien und effektiven Einsatz von Energie unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit
 - Weitergabe von Informationen über Risiken und Schäden der Energiegewinnung aus fossilen und atomaren Anlagen
3. Die Umsetzung der Ziele wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Organisation und Durchführung von Vorträgen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Ausstellungen, Messen, etc.
 - Beratung von Verbrauchern, Vereinen, Unternehmen und Kommunen
 - Bekanntmachung neuer Technologien, neuer Konzepte und beispielhafter Projekte

- Koordination der Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Steigerung der Energieeffizienz
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung;
- Einwirken auf Entscheidungsträger in Gesetzgebung, Staat und Wirtschaft;

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) §§51ff. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie politische und sonstige Verbände und Organisationen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist durch Antrag schriftlich an den Vorstand zu beantragen. Der Vorstand stimmt über die Annahme ab.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Die Mitgliedschaft endet auch durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mahnung entrichtet.

§ 5 Finanzierung

1. Der Verein bestreitet seinen Betrieb und seinen Vereinszweck aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die alte Beitragsordnung gilt so lange weiter, bis eine neue beschlossen wurde. Im Einzelfall kann der vertretungsberechtigte Vorstand auf Anfrage die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen für konkrete Investitionsvorhaben erheben. Die Umlagen sind von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlagen dürfen nicht höher als der 1½-fache Jahresbeitrag sein.

§ 6 Organe des Vereins

Mitgliederversammlung, Vorstand, Beirat, Rechnungsprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein aus der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl der Organe des Vereins
 - b. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und des Prüfberichts der Rechnungsprüfer
 - d. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e. Erlass der Beitragsordnung und Umlagen
 - f. Satzungsänderungen und Auflösung oder Fusion des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich (analog und/oder digital) eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl erschienener Mitglieder beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Nicht natürliche Mitglieder werden durch einen Bevollmächtigten mit einer Stimme vertreten.
6. Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem Kassenwart:in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Dessen Vertretungsvollmacht wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1.000,- € verpflichten, nur von den beiden Vorständen oder einem Vorstand und dem/der Kassenwart:in gemeinsam getätigt werden dürfen.
3. Die maximale Höhe der Verpflichtungen, die der Vorstand ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingehen darf, ist beschränkt. Die Höhe des Maximalbetrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann vom Restvorstand ein kommissarischer Vertreter bestellt werden.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Beiräte, Ausschüsse und externe Dienstleister berufen.

4. Der Vorstand soll in der Regel dreimonatlich tagen. Die Sitzung ist für Mitglieder öffentlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Die Haftung der Vorstandmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat unterstützt und berät den Verein ehrenamtlich. Ein Beiratsmitglied muss nicht Vereinsmitglied sein.
2. Der Vorstand ernennt und entlässt einzelne Beiratsmitglieder.
3. Der Vorstand kann einzelne Beiratsmitglieder zeitweise oder dauerhaft mit konkreten Aufgaben betrauen.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an BUND (Bund für Umwelt und Natur), Regionalverband Ostwürttemberg und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

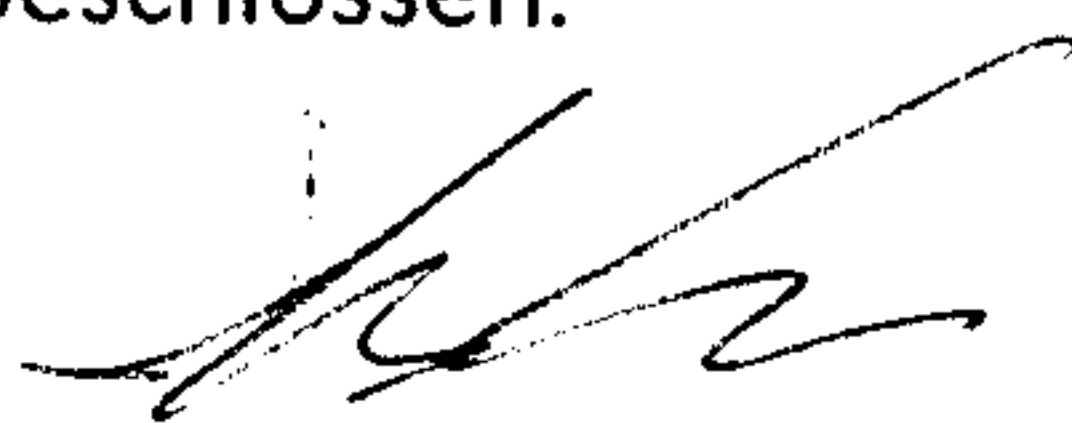
§ 12 Datenverarbeitung

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
3. Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
4. Den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.
5. Adress- und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.

6. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderung der Gründungssatzung vom 6.6.2019 wurde von der Mitgliederversammlung am 5.5.22 beschlossen.

1. Vorsitzender: 
Stefan Schwab

2. Vorsitzender: 
Peter Kuch